

**Gesetz
zur Gleichstellung stillgelegter
und landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Vom 10. Juli 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.

(2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. Die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der Flächen bleibt hierbei unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Juli 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert